



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>1. Änderung der Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der kreisfreien Stadt Jena für das Jahr 2002</b>	<b>186</b>
<b>Beschlüsse des Stadtrates</b>	<b>186</b>
Schaffung eines Verkehrsverbundes Mittelthüringen	186
Abschluss einer Vereinbarung über die Arbeits- u. Kostenteilung bei der Herstellung der südlichen Verkehrsanbindung des Gewerbegebietes Göschwitz – Teil Leitungsumverlegung	186
Abschluss einer Vereinbarung mit dem Freistaat Thüringen über die Kostenübernahme des städtischen Anteils zur Herstellung der südlichen Verkehrsanbindung des Gewerbegebietes Göschwitz	187
Abschluss einer Eisenbahnkreuzungsvereinbarung für die südliche Anbindung des GE Göschwitz an die B 88	187
Abwägungsbeschluss zum 2. Entwurf für die Änderung und Erweiterung des weiter geltenden Bebauungsplanes „Jena-Winzerla, 3. Bauabschnitt, nördlicher Teil“ im Bereich „In den Fichtlerswiesen“	188
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>192</b>
Tagesordnung der 36. Sitzung des Stadtrates Jena (Sondersitzung)	192
Ausschusssitzung	193
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	<b>193</b>
Ernst-Abbe-Sportfeld Jena	193
SBBS für Gesundheit und Soziales, Rudolf-Breitscheid-Str. 56, 07747 Jena - Umbau 5. Staatl. Regelschule "J. W. Döbereiner"	193
Vergabe ABM 2002 – bauliche Verbesserung von Gehwegen in Jena	194
Oberlauengasse - grundhafter Ausbau und Leitungsbau	195

**Amtsblatt Nr. 3/2002 des Zweckverbandes JenaWasser**

**Beilage**

**Amtsblatt** Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert  
*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.  
*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungsfristen: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels) - Redaktionsschluss: 03. Mai 2002 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 10. Mai 2002)

## 1. Änderung der Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der kreisfreien Stadt Jena für das Jahr 2002

Die Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der kreisfreien Stadt Jena vom 7. März 2002 (Amtsblatt 10/02, Seite 102) wird wie folgt geändert:

### § 1

Unter Ziffer 2. Samstagsregelung des § 1 der Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der kreisfreien Stadt Jena vom 07.03.2002 wird das Gebiet (Geltungsbereich) aus Anlass der Veranstaltung eines Frühlingsfestes am 18.05.2002 auf dem Gelände des OBI-Baumarktes Jena auf die Lößstedter Straße erweitert.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jena, den 29.04.2002

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

## Beschlüsse des Stadtrates

### Schaffung eines Verkehrsverbundes Mittelthüringen

- beschl. am 20.02.2002, Beschl.-Nr. 02/02/33/0831

1. Die Stadt Jena setzt sich für die Schaffung eines Verkehrsverbundes Mittelthüringen zwischen den zur Zeit an der Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen beteiligten Unternehmen (DB Regio Thüringen, Erfurter Industriebahn GmbH, Erfurter Verkehrsbetriebe AG, Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH und Verkehrsbetrieb Weimar) unter Einbeziehung des Landkreises Weimar ein.  
Der Einbeziehung des Saale-Holzland-Kreises und der Landkreise um Erfurt (Ilmkreis und Kreis Sömmerda) steht die Stadt Jena grundsätzlich positiv gegenüber.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich mit seinen Amtskollegen über konkretet Maßnahmen zur Umsetzung von Punkt 1 zu verständigen und dem Stadtrat darüber zu berichten.

### Begründung:

Die Zukunft des ÖPNV liegt in der Schaffung flächen-deckender Verbunde des öffentlichen Personennahverkehrs. Auch die Wirtschaftlichkeit der einzelnen beteiligten Unternehmen wird durch solche Verbunde gestärkt und dauerhaft gesichert. Ein Verkehrsverbund Mittelthüringen bietet gegenüber einem reinen Tarifverbund („Regiomobil“) den Vorteil, dass die einzelnen Fahrpläne wesentlich besser als bisher aufeinander abgestimmt werden können. Zudem könnte die Streckenführung und -bedienung durch die einzelnen Unternehmen miteinander abgeglichen und weiter effektiviert werden.

In anderen Bundesländern wie z.B. Sachsen werden derartige Verkehrsverbunde auch zusätzlich vom Land gefördert. Auch die Thüringer Landesregierung sollte in geeigneter Weise auf den Sinn und die Notwendigkeit der Förderung solcher Verkehrsverbunde aufmerksam gemacht werden.

Bis zur Schaffung eines Verkehrsverbundes sollte die Zusammenarbeit in der Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen vertieft werden.

### Abschluss einer Vereinbarung über die Arbeits- u. Kostenteilung bei der Herstellung der südlichen Verkehrsanbindung des Gewerbegebietes Göschwitz – Teil Leitungsverlegung

- beschl. am 24.04.2002, Beschl.-Nr. 02/03/34/0849

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Vereinbarung mit den Stadtwerken Jena-Pößneck GmbH sowie dem Zweckverband JenaWasser zu unterzeichnen.
2. Redaktionelle Änderungen ohne wesentliche inhaltliche Auswirkungen sind ohne nochmalige Vorlage im Stadtrat möglich.

### Begründung:

#### Notwendigkeit der Vereinbarung:

Zur Baufeldfreimachung für die Gewerbegebietsanbindung Göschwitz sind Umverlegungen von Leitungen der Stadtwerke und des Zweckverbandes notwendig. Der vorliegende Vertrag regelt die Vorgehensweise bei Planung, Vorbereitung und Durchführung der notwendigen Maßnahmen. Da die notwendigen Maßnahmen außerhalb des öffentlich gewidmeten Straßenraumes liegen, kann der Konzessionsvertrag nicht zur Anwendung gebracht werden.

Da die Stadt Jena die Gewerbegebietsanbindung im Auftrag des Freistaates Thüringen plant und herstellt, sind für die Kostenteilung die „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“, aufgestellt vom Bundesminister für Verkehr vom 16.12.1980 anzuwenden. Aus diesen ergibt sich die Zahlung der Anteile der Stadtwerke sowie des WAJ. Ein weiterer nicht von der Stadt zu übernehmender Betrag ergibt sich aus Leitungserweiterungen, diese Kosten

werden vollständig durch die Versorgungsträger übernommen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Aus der somit ermittelten Kostenteilung ergibt sich der kreuzungsbedingte Kostenanteil (im Vertrag als Anteil der Stadt bezeichnet), der in die Kostenmasse der mit der DB Netz AG abzuschließenden Eisenbahnkreuzungsvereinbarung eingeht. Das daraus resultierende Kostendrittel der Stadt übernimmt laut Vereinbarung der Freistaat Thüringen.

### **Abschluss einer Vereinbarung mit dem Freistaat Thüringen über die Kostenübernahme des städtischen Anteils zur Herstellung der südlichen Verkehrsanbindung des Gewerbegebietes Göschwitz**

- beschl. am 24.04.2002, Beschl.-Nr. 02/04/35/0874

1. Die Stadt Jena schließt mit dem Freistaat Thüringen die Vereinbarung über die Finanzierung der Gewerbegebietsanbindung Göschwitz ab.
2. Redaktionelle Änderungen ohne wesentliche inhaltliche Auswirkungen sind ohne nochmalige Vorlage im Stadtrat möglich.

#### **Begründung:**

Es ist vorgesehen, das die neu herzustellende südliche Anbindung des Gewerbegebietes Göschwitz bis zur Einmündung ... nach deren Fertigstellung als Landesstraße L 2308 in die Baulast des Freistaates Thüringen übergehen soll. Aus diesem Grunde sowie auf Grund des Umstandes, dass die neu herzustellende südliche Anbindung des Gewerbegebietes Göschwitz Bestandteil des Umleitungskonzeptes für den Ausbau der Autobahn A 4 sein wird, wird der Freistaat Thüringen das auf die Stadt Jena entfallende Kostendrittel aus der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung übernehmen.

Nicht übernehmen wird der Freistaat Thüringen die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung, die Kosten des Grunderwerbs, soweit die erworbenen Grundstücke nicht unmittelbar den Verkehrsflächen zugeordnet werden können sowie die fiktiven Kosten für den Gehweganteil aus dem kombinierten Rad-/Gehweg, die auf das zu übernehmende Kostendrittel der Stadt Jena entfallen. Die auf das Kostendrittel der Stadt Jena entfallenden fiktiven Kosten für den Gehweganteil beabsichtigt der Freistaat Thüringen öffentlich zu fördern.

Während für den fiktiven Gehweganteil eine Breite von 1 m unterstellt wird, soll auf den fiktiven Radweganteil eine Breite von 1,50 m entfallen.

Die Kosten für die Herstellung des fiktiven Gehweganteils auf Brücken (419 m<sup>2</sup>) werden mit 255 €/m<sup>2</sup> angesetzt. Außerhalb von Brückenbauwerken (399 m<sup>2</sup>) werden Herstellungskosten von 128 €/m<sup>2</sup> angenommen.

Nicht ausgeschlossen werden kann, dass die DB Netz AG oder die Bundesrepublik Deutschland die Herstellung des kombinierten Rad-/Gehweges insgesamt nicht

als kreuzungsbedingte Maßnahme anerkennen und sich somit nicht an den Herstellungskosten dieses Rad-/Gehweges beteiligen wird.

Für diesen Fall haben der Freistaat Thüringen und die Stadt Jena vereinbart, dass der Freistaat Thüringen die Kosten für die Herstellung des Radweges insgesamt übernimmt, während die Stadt Jena die Kosten für den gesamten Gehweganteil zu tragen hat. Ungewissheit besteht allerdings darüber, ob die DB Netz AG dann lediglich Herstellungskosten für den kombinierten Rad-/Gehweg in Abzug bringt, welche den o. g. Herstellungskosten entsprechen. Denkbar ist, dass die DB Netz AG von höheren Herstellungskosten für den kombinierten Rad-/Gehweg ausgeht, als dies vom Freistaat Thüringen und der Stadt Jena angenommen wird.

### **Abschluss einer Eisenbahnkreuzungsvereinbarung für die südliche Anbindung des GE Göschwitz an die B 88**

- beschl. am 24.04.2002, Beschl.-Nr. 02/04/35/0875

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Kreuzungsvereinbarung mit der DB Netz AG zu unterzeichnen.
2. Redaktionelle Änderungen ohne wesentliche inhaltliche Auswirkungen sind ohne nochmalige Vorlage im Stadtrat möglich.

#### **Begründung:**

##### Notwendigkeit der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung:

Mit der südlichen Gewerbegebietsanbindung und der damit verbundenen Beseitigung der beiden ebenerdigen Bahnübergänge sollen die bestehenden Probleme der Verkehrserschließung in Göschwitz entschärft werden. Entsprechend dem Inhalt der Planungen unterliegt das Vorhaben dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG), durch die Beseitigung ebenerdiger Bahnübergänge handelt es sich um ein Verfahren gemäß § 3 EKrG: „*Wenn und soweit es die Sicherheit oder die Abwicklung des Verkehrs unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung erfordert, sind nach Maßgabe der Vereinbarung der Beteiligten (§ 5) oder der Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren (§§ 6 und 7) Kreuzungen ... 3. durch den Bau von Überführungen ... zu ändern.*“

§ 5 EKrG regelt die Notwendigkeit einer Vereinbarung beider Kreuzungsbeteiligten:

„*Über Art, Umfang und Durchführung einer nach § 2 oder § 3 durchzuführenden Maßnahme sowie über die Verteilung der Kosten sollen die Beteiligten eine Vereinbarung treffen.*“

Mit der in § 5 EKrG genannten Kreuzungsvereinbarung wird u. a. die Teilung der Kosten zwischen dem Baulastträger der Bahnanlagen, dem Baulastträger der Straße sowie dem Bund festgelegt. Gemäß § 13 EKrG trägt jeder Kreuzungsbeteiligte (in diesem Fall die DB AG sowie die Stadt Jena) je ein Drittel der Kosten. Das verbleibende Drittel wird durch den Bund getragen. Nach Abschluss der Vereinbarung erfolgt die Prüfung durch das Eisenbahnbundesamt sowie das Bundesmi-

nisterium. Um den geplanten Baubeginn im Jahr 2002 nicht zu verzögern, ist der schnellstmögliche Abschluss der Kreuzungsvereinbarung notwendig.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die abzuschließende Kreuzungsvereinbarung regelt die Verteilung der Kosten für die südliche Anbindung auf die Kreuzungsbeteiligten bzw. die Bundesrepublik.

Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Freistaat Thüringen und der Stadt Jena über die Finanzierung der Gewerbeerschließungsstraße übernimmt der Freistaat das Kostendrittel der Stadt Jena, da nach Abschluss des Vorhabens die Widmung als Landesstraße erfolgen soll.

### **Abwägungsbeschluss zum 2. Entwurf für die Änderung und Erweiterung des weiter geltenden Bebauungsplanes „Jena-Winzlerla, 3. Bauabschnitt, nördlicher Teil“ im Bereich „In den Fichtlerswiesen“**

- beschl. am 24.04.2002, Beschl.-Nr. 02/04/35/0876

#### *Erläuterung zur Verfahrensweise:*

*Unter Beschlusspunkt 1 werden die eingegangenen Anregungen der Bürger zusammengefasst (in Kursivschrift), es wird ein Entscheidungsvorschlag entwickelt und dieser wird begründend erläutert. Die Anregungen der Bürger sind als Anlage 2 beigefügt.*

#### **1. Die von den Bürgern vorgebrachten Anregungen bzw. Hinweise werden entsprechend der nachfolgenden Beschlussvorschläge entweder berücksichtigt oder nicht berücksichtigt bzw. sie sind nicht abwägungsrelevant.**

##### **Anregungen Nr. 1:**

Anregung von Herrn Prof. Kielstein zur nicht vorgenommenen Berücksichtigung einer Regenwasserleitung

- a) *vorhandene Leitung, die das Oberflächenwasser des Grundstückes von Herrn Prof. Kielstein über andere Grundstücke ableitet, im Plan berücksichtigen*

##### **Entscheidung zu Nr. 1**

- a) Erläuterung / Begründung: Der Erhalt bzw. die Umverlegung der Regenwasserleitung ist ausschließlich Gegenstand privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen Grundstückseigentümer und Nutzer. Ein planerisches Interesse an einer Festsetzung einer solchen untergeordneten Leitung in der vorhandenen Lage und der damit verbundenen öffentlich-rechtlichen Einschränkung der Nutzbarkeit des Grundstückes besteht nicht. Von den diversen im Plangebiet vorhandenen Leitungen werden im Bebauungsplan ausschließlich Hauptleitungen festgesetzt, zu denen die genannte Regenwasserleitung nicht zählt. Soweit Rechtsansprüche des Nutzers der Leitung gegenüber dem Grundstückseigentümer (derzeit Stadt Jena) bestehen, ist beim geplanten Grundstücksverkauf Rücksicht auf diese zu nehmen. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

##### **Anregungen Nr. 2:**

Anregungen von Frau und Herrn Hartung hinsichtl. der Schaffung eines Freizeitzentrums (a) sowie zu Dachformen (b)

- a) *kleines niveauvolles Freizeitzentrum schaffen*  
b) *Satteldach als einzige zulässige Dachform festsetzen*

##### **Entscheidung zu Nr. 2**

- a) Erläuterung / Begründung: Freizeitzentren sind gegenwärtig gekennzeichnet durch ein zunehmendes Verkehrsaufkommen in den Abend- und Nachtstunden sowie am Wochenende. Deshalb würde die Ansiedlung eines Freizeitzentrums zu Nutzungskonflikten mit der vorhandenen Wohnbebauung führen. In dem zwischen wissenschaftlichen Forschungsinstituten und Wohnbebauung gelegenen Gelände wird der Ausweisung weiterer Instituts- und kleinteiliger Wohnbebauung der Vorrang gegeben. An Baugrundstücken für beide Nutzungen besteht nach wie vor Bedarf im Stadtgebiet, insbesondere an solch attraktiven Standorten. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

- b) Erläuterung / Begründung: Satteldächer sind im gesamten Plangebiet zulässig. Mit einer Beschränkung auf Satteldächer würde jedoch die Chance, den Bauten im Umfeld zukunftsorientierter Institute eine zeitgemäße Architektur- und Formensprache verleihen zu können, unnötig vertan. Weiterhin wird die in der näheren Umgebung vorhandene Bebauung zwar überwiegend durch Satteldächer geprägt, weist jedoch auch bei Hauptgebäuden andere Dachformen (z.B. Flachdach, Mansarddach) auf. Die Beschränkung der künftigen Bebauung auf Gebäude mit Satteldach ist daher nicht gerechtfertigt. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Hinweis: Gegen eine Beschränkung der zulässigen Dachform auf Satteldächer wurde bereits mit Beschluss Nr. 98/03/46/1760 vom 10.06.1998 abgewogen.

##### **Anregungen Nr. 3:**

Anregungen von Herrn Eisenach zu Erschließung (a), zu Bauhöhen (b) sowie zur geplanten Institutsansiedlung (c)

- a) *Zufahrt des Hagebaumarktes sollte zur Erschließung des Baugebietes mit genutzt werden*  
b) *harmonischen Übergang der Bauhöhen zwischen vorhandenen und entstehenden Häusern berücksichtigen*  
c) *geplanten Institutsbau nochmals überdenken*

##### **Entscheidung zu Nr. 3**

- a) Erläuterung / Begründung: Die derzeitige Zufahrt zum Hagebaumarkt wird auch künftig für die Erschließung eines Teils des Plangebietes genutzt. Sie ist in der Planung als einzige Zufahrt zum Institutsgebiet festgesetzt. Eine Erschließung weiterer Grundstücke über diese Zufahrt ist nicht möglich, da die Unübersichtlichkeit der Verkehrssituation an dieser Stelle eine intensivere Nutzung der Zufahrt ausschließt. Zudem stehen Art und Maß (reines Wohngebiet mit Einzel- und Doppelhäusern bei ma-

ximal 2 Wohnungen je Haus bzw. Haushälfte) der geplanten Erschließung über bestehende Wohnstraßen nicht entgegen. Die teilweise eingeschränkten Begegnungsmöglichkeiten im bestehenden Straßennetz werden durch die Ausweisung von Begegnungsstellen in den neu- od. umzubauenden Straßen entlastet. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

b) Erläuterung / Begründung: Die geplanten Festsetzungen zu Trauf- und Firsthöhen im WR und WA lassen ausschließlich eine Höhenentwicklung zu, wie sie für heutige Einfamilienhäuser allgemein üblich ist. Damit ist bereits gesichert, dass keine wesentlichen Höhenunterschiede zwischen bestehender und geplanter Wohnbebauung entstehen. Auch die Höhenfestsetzungen im Institutsgebiet wurden so gewählt, dass die benachbarten Wohnhäuser durch die künftigen Institutsbauten nicht überragt werden. Die Anregung wurde bereits in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

c) Erläuterung / Begründung: Das geplante Institutsgebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wohngebietes, sondern zwischen einem vorhandenen Wohngebiet und einem ebenfalls vorhandenem Institutsgebiet. Beide Gebiete sind bislang nicht klar voneinander abgegrenzt, sondern – insbesondere im Bereich Adolf-Reichwein-Straße – miteinander verzahnt. Weiterhin wird der Ansiedlung eines wissenschaftlichen Forschungsinstitutes in unmittelbarer Nähe des in seinen Flächenreserven ausgeschöpften Institutsstandortes am Beutenberg der Vorrang gegeben vor einer Ausweitung des Wohngebietes auch auf diesen Bereich. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Hinweis: Zugunsten der Ansiedlung eines wissenschaftlichen Forschungsinstitutes wurde bereits mit Beschluss Nr. 98/03/46/1760 vom 10.06.1998 abgewogen.

**Anregungen Nr. 4:**

Anregungen von Frau Sklaschus zu Folgekosten des Baustellenverkehrs (a), zu Bauhöhen (b) und Dachformen (c) sowie zur geplanten Institutsansiedlung (d)

- a) *Folgekosten für Schäden an jetzt noch intakten Straßen durch Baustellenverkehr*
- b) *Bau- und Firsthöhen sind viel zu hoch*
- c) *Satteldach als einzige zulässige Dachform festsetzen*
- d) *kein Institutsbau im Wohngebiet*

**Entscheidung zu Nr. 4**

a) Erläuterung / Begründung: Festlegungen zur Führung des Baustellenverkehrs werden durch die Straßenverkehrsbehörde entsprechend der Tragfähigkeit der Straßen getroffen und in die Erschließungsverträge für die Erschließung der einzelnen Teilgebiete aufgenommen. Da diese Anregung nicht den Inhalt der Planung betrifft, ist sie nicht abwägungsrelevant.

b) Begründung: Die geplanten Festsetzungen zu Trauf- und Firsthöhen im WR und WA lassen ausschließlich eine Höhenentwicklung zu, wie sie für heutige Einfamilienhäuser allgemein üblich ist. Damit ist bereits gesichert, dass keine wesentlichen Höhenunter-

schiede zwischen bestehender und geplanter Wohnbebauung entstehen. Auch die Höhenfestsetzungen im Institutsgebiet wurden so gewählt, dass die benachbarten Wohnhäuser durch die künftigen Institutsbauten nicht überragt werden. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

c) Erläuterung / Begründung: Satteldächer sind im gesamten Plangebiet zulässig. Mit einer Beschränkung auf Satteldächer würde jedoch die Chance, den Bauten im Umfeld zukunftsorientierter Institute eine zeitgemäße Architektur- und Formensprache verleihen zu können, unnötig vertan. Weiterhin wird die in der näheren Umgebung vorhandene Bebauung zwar überwiegend durch Satteldächer geprägt, weist jedoch auch bei Hauptgebäuden andere Dachformen (z.B. Flachdach, Mansarddach) auf. Die Beschränkung der künftigen Bebauung auf Gebäude mit Satteldach ist daher nicht gerechtfertigt. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Hinweis: Gegen eine Beschränkung der zulässigen Dachform auf Satteldächer wurde bereits mit Beschluss Nr. 98/03/46/1760 vom 10.06.1998 abgewogen.

d) Erläuterung / Begründung: Das geplante Institutsgebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wohngebietes, sondern zwischen einem vorhandenen Wohngebiet und einem ebenfalls vorhandenem Institutsgebiet. Beide Gebiete sind bislang nicht klar voneinander abgegrenzt, sondern – insbesondere im Bereich Adolf-Reichwein-Straße – miteinander verzahnt. Weiterhin wird der Ansiedlung eines wissenschaftlichen Forschungsinstitutes in unmittelbarer Nähe des in seinen Flächenreserven ausgeschöpften Institutsstandortes am Beutenberg der Vorrang gegeben vor einer Ausweitung des Wohngebietes auch auf diesen Bereich. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Hinweis: Zugunsten der Ansiedlung eines wissenschaftlichen Forschungsinstitutes wurde bereits mit Beschluss Nr. 98/03/46/1760 vom 10.06.1998 abgewogen.

**2. Berücksichtigt werden die aufgeführten Anregungen folgender Träger öffentlicher Belange entsprechend der in Tabelle 1 aufgelisteten Abwägungsvorschläge, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Tabelle 1

Nr	TÖB	Schreib. vom	Anregungen	Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.	Thür. LVwA Weimar beratende Hin- weise	26.02.02	keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestand im Plan als „Hinweise“ erläutern</li> <li>- Lesbarkeit verbessern</li> <li>- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung jeweils über gesamtes Baugebiet</li> <li>- keine abweichende Bauweise</li> <li>- Festsetzungen zu Verkehrsflächen und deren Unterteilung überprüfen</li> <li>- Erschließung der Flurstücke 248/2 und 249/2 überprüfen</li> <li>- Spielwiese innerhalb der öffentlichen Grünfläche abgrenzen</li> <li>- zeichnerische Festsetzungen von Geltungsbereich 2 an Geltungsbereich 1 anpassen</li> <li>- Rechtsgrundlagen korrigieren</li> <li>- Höhenfestsetzungen rechtseindeutig formulieren</li> <li>- Festsetzungen zu Sichtbereichen prüfen</li> <li>- Schutzmaßnahmen sind nicht festsetzbar</li> <li>- Übermaßverbot beachten</li> <li>- Übereinstimmung zw. textlichen u. zeichnerischen Festsetzungen überprüfen</li> <li>- Aussagen zur Schmutzwasserableitung ergänzen</li> <li>- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in die Begründung übernehmen</li> <li>- angeben, ob UVP durchgeführt werden soll</li> </ul>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2.	Thür. LVwA Weimar, Raum- ordnung und Landesplanung	26.02.02	keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Planung ist vereinbar mit den Erfordernissen der Raumordnung</li> </ul>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3.	Thür. LVwA Weimar Obere Natur- schutzbehörde	26.02.02	keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>- flächenmäßiger Bezug des Plangebietes zum LSG ist derzeit nicht herzustellen</li> </ul>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4.	Thür. LVwA Weimar Ref. Luftverkehr	26.02.02	keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baumaßnahmen sowie Geräte und Anlagen, die eine Höhe von 20 m über Grund überschreiten, müssen bezüglich einer Kennzeichnung als Luftfahrthindernis geprüft werden</li> </ul>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5.	Staatl. Umwelt- amt Gera, Dez. Wasserwirtschaft	21.02.02	keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweise zur Bemessung von Staukanälen</li> <li>- Staukanäle &gt;100 m<sup>3</sup> bedürfen des Einvernehmens mit d. SUG</li> <li>- Hinweise zu wasserrechtlichen Verfahren</li> </ul>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
6.	Staatl. Umwelt- amt Gera, Dez. Abfallwirtschaft	07.02.02	keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Deponien im Gebiet</li> <li>- Vorsorgepflicht nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz</li> <li>- keine Einwände aus abfall-, altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht</li> </ul>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
7.	Staatl. Umwelt- amt Gera, Dez. Immissionsschutz	01.02.02	keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme vom 10.02.1998 behält Gültigkeit</li> </ul>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8.	Deutsche Tele- kom AG NL Suhl	12.02.02	keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verläufe der vorhandenen ober- und unterirdischen Leitungen sind aus beigelegten Lageplänen ersichtlich</li> <li>- Veränderungen 12 Wochen zuvor anzeigen</li> <li>- Kosten für Veränderungen trägt Verursacher</li> </ul>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
9.	Katasteramt Jena	22.02.02	<ul style="list-style-type: none"> <li>- einzelne Flurstücksnummern fehlerhaft</li> <li>- Rechtsgrundlagen z.T. nicht korrekt</li> <li>- Aussagen zu Bodenordnung in Begründung aufnehmen</li> </ul>	keine	Die Anregungen werden berücksichtigt.
10.	JenaWasser	19.02.02	keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zustimmung vorbehaltlich der Eintragung einer Dienstbarkeit für die TW-Leitung DN 500</li> <li>- äußere Erschließung ist gewährleistet</li> <li>- Ausweisung öffentl. Straßen macht Dienstbarkeiten unnötig</li> <li>- Erschließung der Flurstücke 248/2 und 249/2 problematisch</li> <li>- Erschließungsvertrag erforderlich</li> </ul>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr	TÖB	Schreib. vom	Anregungen	Hinweise	Abwägungsvorschlag
11.	SWJ Bereich Elt	05.03.02	keine	- Überbauung der Kabelanlagen wird nicht gestattet, ebenso kein bleibender Auf- oder Abtrag von Erdstoffen - Mindestüberdeckung 0,7 m - Bitte um rechtzeitige Auftragserteilung bei erforderlicher Leitungsumverlegung (6 Monate vor Baubeginn) - Versorgung mit Elektroenergie grundsätzl. möglich	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
12.	SWJ Bereich Gas	05.03.02	keine	- Erdgasversorgung ist über vorh. MD-Leitung möglich	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
13.	SWJ Bereich Leittechnik	05.03.02	keine	- Fernmeldekabel entlang der TW-Leitung DN 500, Lage vor Baubeginn orten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
14.	SWJ Bereich Fernwärme	05.03.02	keine	- keine Fernwärmeleitung vorhanden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**3. Nicht berücksichtigt werden die aufgeführten Anregungen folgender Träger öffentlicher Belange entsprechend der in Tabelle 2 aufgelisteten Abwägungsvorschläge. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

**Tabelle 2**

Nr	TÖB	Schreiben vom	Anregungen	Hinweise	Abwägungsvorschlag
15.	NABU Landesverband Thüringen	24.02.2002	- Ausgleich des Eingriffs zu 72,7 % ist zu gering, Sicherung einer weiteren Fläche für den Naturhaushalt außerhalb des bisherigen Plangebietes oder nördlich der Planstraße B vornehmen		Die Ausgleichsquote von 72,7 % liegt im üblichen Rahmen und berücksichtigt bereits andere Belange, insbesondere die Entwicklung von Wohnbauland. Eine weitere Maßnahme in der Größenordnung der Maßnahme A 9 würde einen Ausgleich zu 100 % ergeben und damit die Belange des Naturschutzes im Vergleich zu anderen Belangen überproportional berücksichtigen. Sie wird daher nicht vorgenommen. Eine weitere Ausweisung von Ausgleichsflächen nördlich der Planstraße B würde zudem den geplanten Wohnbaustandort aufgrund der damit verbundenen städtebaulich unerwünschten und wirtschaftlich ungünstigen einseitigen Bebauung der Planstraße B in Frage stellen. Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
			- Bestandsaufnahme unvollständig, stichpunktartig. Bestandsaufnahmen erforderlich		Eine detaillierte Artenerfassung ist aufgrund hoher Kosten nur bei begründetem Verdacht des Vorkommens streng geschützter Arten zu rechtfertigen. Anhaltspunkte hierfür liegen jedoch nicht vor. Die benannten vorkommenden Arten sind bei der allgemeinen Biotopaufnahme festgestellt und somit im GOP genannt worden. Das Vorkommen von Singvögeln ist generell im Stadtgebiet nichts außergewöhnliches und rechtfertigt auch keine stichpunktartige Artenerfassung. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.
			- Eingriff höher als dargestellt, wenigstens flächenmäßigen Ausgleich erbringen		Da sich im vorliegenden Fall aus den Gesetzmäßigkeiten kein Erfordernis einer Artenerfassung ableiten lässt, ist auch der Eingriff nicht höher zu bewerten, als er sich nach gegenwärtiger Kenntnis darstellt. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.
				Verbesserungen gegenüber 1. Entwurf werden begrüßt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4. Das Stadtplanungsamt wird beauftragt, das Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe den Betroffenen mitzuteilen.
5. Das Stadtplanungsamt wird beauftragt, das Ergebnis der Abwägung in den Bebauungsplan und dessen Begründung einzuarbeiten.

**Bericht zur Beschlussvorlage:**

In einer vorgezogenen Bürgerbeteiligung vom 24.10. bis einschließlich 27.10.1994 wurde der Öffentlichkeit ein Vorentwurf zur Änderung und Erweiterung des weiter-

geltenden Bebauungsplanes „Jena-Winzerla, 3. Bauabschnitt, nördlicher Teil“ im Bereich „In den Fichtlerswiesen“ in mehreren Varianten vorgelegt. Aufgrund von Bürgereinwendungen sowie veränderter planerischer Zielstellungen (Ansiedlung eines wissenschaftlichen Forschungsinstitutes im westlichen Teil des Plangebietes anstelle des bisher vorgesehenen Sportplatzes gemäß Festlegung in der Dienstberatung des Oberbürgermeisters am 14.01.1997 sowie Ausweisung von Wohnbauflächen, die die Errichtung von Passivhäusern in zwei Bauabschnitten gestatten) erfolgte eine Überarbeitung des Vorentwurfes.

Der 2. Vorentwurf zum Bebauungsplan wurde der Öffentlichkeit in einer erneuten vorgezogenen Bürgerbeteiligung vom 19.01. bis einschließlich 23.01.1998 vorgestellt.

Da in dieser vorgezogenen Bürgerbeteiligung zum Teil grundsätzliche Einwände gegen die Planung vorgebracht wurden, erfolgte vor der Einleitung weiterer Verfahrensschritte mit Beschlussfassung des Stadtrates v. 10.6.1998 eine Abwägung über die Bürgereinwendungen. Die Bürger, die Einwendungen vorgebracht hatten, wurden über die Ergebnisse der Abwägung unterrichtet.

Anschließend wurden die Abwägungsergebnisse in den Planentwurf eingearbeitet. Über die Einarbeitung der Abwägungsergebnisse hinaus wurden folgende Überarbeitungen vorgenommen:

- geringfügige Überarbeitung von Verkehrsflächen und Baugrenzen im WR 1, WR 2 und WR 3
- Klarstellung einzelner Textfestsetzungen
- Überarbeitung u. Integration des Grünordnungsplanes
- Ergänzung des Plangebietes um einen weiteren Geltungsbereich (ausschließlich für Ausgleichsmaßnahmen)

Da ein vollständiger Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb des ursprünglichen Plangebietes nicht erzielt werden kann, wurde das Plangebiet im vorliegenden Planentwurf um einen weiteren Geltungsbereich ergänzt. Dieser befindet sich in der Gemarkung Lobeda zwischen der alten Burgauer Brücke und der Straßenbahntrasse Burgau-Lobeda. In diesem Geltungsbereich sind ausschließlich Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Der Entwurf zur Änderung und Erweiterung des weiter geltenden Bebauungsplanes „Jena-Winzerla, 3. Bauabschnitt, nördlicher Teil“ im Bereich „In den Fichtlerswiesen“ und die Begründung wurden durch den Stadtrat am 24.03.1999 gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung fand vom 12.04. bis einschl. 17.05.1999 statt.

Mit Beschlussfassung des Stadtrates vom 20.10.1999 erfolgte die Abwägung über die Bürgereinwendungen.

Dabei wurde u.a. zugunsten der Ausweisung von solchen Baugrundstücken abgewogen, die (neben Doppelhäusern) auch die Errichtung von Reihenhäusern zulassen, um die Errichtung von Gebäuden in flächensparender und energieeffizienterer Bauweise zu fördern.

Mit der Erstellung des 2. Entwurfes zum Bebauungsplan wurde dennoch auf die Ausweisung von Baufeldern für Reihenhäuser vollkommen verzichtet. Ausschlaggebend sind dafür vor allem folgende Aspekte:

- Die Entwicklung von Passivhäusern hat einen Stand erreicht, der es ermöglicht, derart energieeffiziente Häuser als Doppelhäuser oder sogar Einzelhäuser zu bauen. Daher ist es nicht mehr notwendig, in dem ausschließlich durch Doppelhäuser und wenige Einzelhäuser geprägten Umfeld aus energetischen Gründen Baufelder für Reihenhäuser auszuweisen.
- Durch die fehlende Notwendigkeit der Ausweisung von Baugrundstücken für die Errichtung von Reihenhäusern ist deren Beibehaltung nicht gerechtfertigt, da mit der alleinigen Ausweisung von Baufeldern für Doppel- und Einzelhäuser dem Charakter des Gebietes weit besser entsprochen werden kann.

Mit den geänderten Festsetzungen wurde zwar die Errichtung von Reihenhäusern, nicht aber generell der Bau von Passivhäusern ausgeschlossen.

Die Überarbeitung der Planung beschränkte sich weitgehend auf den Bereich, der im Osten vom Nesselweg, im Norden vom Kleinen Ammerbach, im Westen vom Wohnweg Grüne Aue und im Süden von der bereits vorhandenen Wohnbebauung begrenzt wird. Die Überarbeitung im genannten Bereich beinhaltet:

- Ausweisung aller Straßen als öffentl. Verkehrsflächen
- veränderte Lage der Planstraße B gegenüber dem bislang vorgesehenen privaten Wohnweg
- veränderte Anordnung der Baufelder (überwiegend beidseitig der Planstraße B)
- Beschränkung der zulässigen Bauweise im gesamten Wohngebiet auf Einzel- und Doppelhäuser
- Reduzierung der Grundflächenzahl von 0,4 auf 0,3 und der Geschossflächenzahl von 0,8 auf 0,6
- Überarbeitung der grünordnerischen Festsetzungen.

Außerhalb des Bereiches entlang der Planstraße B wurden lediglich geringfügige Anpassungen der geplanten Verkehrsflächen erforderlich. Darüber hinaus erhalten die grünordnerischen Maßnahmen eine einheitliche, den Maßnahmeblättern entsprechende Nummerierung.

Alle Festsetzungen, die bereits realisierte Bauvorhaben betreffen, werden unverändert beibehalten.

Der 2. Entwurf zur Änderung und Erweiterung des weiter geltenden Bebauungsplanes „Jena-Winzerla, 3. Bauabschnitt, nördlicher Teil“ im Bereich „In den Fichtlerswiesen“ und die Begründung wurden vom 21.01. bis einschließlich 22.02.2002 öffentlich ausgelegt. Während der öffentlichen Auslegung bzw. im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden die unter den Beschlusspunkten 1 bis 3 aufgelisteten Sachverhalte vorgebracht.

Obwohl bei den eingegangenen Einwendungen z.T. nicht eindeutig erkennbar ist, ob sie sich ausschließlich auf die geänderten Teile der Planung beziehen, werden sie dem Stadtrat komplett zur Abwägung vorgelegt. Sachverhalte, die im laufenden Planverfahren bereits Gegenstand der Abwägung waren, sind entsprechend gekennzeichnet. Der neue Beschlussvorschlag entspricht in diesen Fällen inhaltlich dem Abwägungsergebnis aus der vorangegangenen Beschlussfassung.

Die durch Ämter der Stadtverwaltung gegebenen Anregungen und Hinweise werden in die Planung eingearbeitet.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Tagesordnung der 36. Sitzung des Stadtrates Jena (Sondersitzung)

Am **15.05.2002, 17.00 Uhr** findet im Rathaus, Markt 1, die 36. Sitzung des Stadtrates Jena (Sondersitzung) statt.

*Tagesordnung:*

Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Sicherheitsleistung für den FC Carl-Zeiss-Jena e.V.

**Der Oberbürgermeister**





**Öffentliche Bekanntmachung**  
Ausschusssitzung

Am **14.05.2002, 19.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die nächste Sitzung des **Sozialausschusses** statt.

*Tagesordnung:*

- Protokollkontrolle
- Seniorenbegegnungsstätte Winzerla
- Neue Aufgaben für d. Sozialamt (Stand 2002- Zwischeninformation)
- aktuelle Beschlussvorlagen
- Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**



**Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A**

Vorhaben:  
**SBBS für Gesundheit und Soziales, Rudolf-Breitscheid-Str. 56, 07747 Jena - Umbau 5. Staatl. Regelschule "J. W. Döbereiner"**

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln finanziert. Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

**Öffentliche Ausschreibungen**



**Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A**

Vorhaben:  
**Ernst-Abbe-Sportfeld Jena**

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln finanziert. Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Voraussichtl. Ausführungszeitraum	Eröffnungstermin <b>11.06.2002</b>
1	Photovoltaikanlage	5,00 € 1,53 €	24.06 – 15.08.2002	10.00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf d. Konto der Stadt Jena bei der HypoVereinsbank, Konto-Nr. 4149149, BLZ 83020087, Cod. Zahlungsgrund 61.00203.7, mit dem Vermerk "Ernst-Abbe-Sportfeld" einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsqittung im Hochbau- u. Vermessungsamt (HVA), Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, 6. OG, Zi. 6.22, ab **10.05.2002** täglich v. 9.00-12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung anzumelden (Tel. 03641-49 4321 o. Fax 03641-494140). Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im HVA, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 6.22, einzureichen. Die Submission findet im HVA statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **31.07.2002**.

Fachaufsicht: Thür. Landesverwaltungsamt,  
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

**Stadt Jena**

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Voraussichtl. Ausführungszeitraum	Eröffnungstermin <b>10.06.2002</b>
10	<u>Allgemeiner Rohbau</u> 1650 m² Stahlbetondecken, 1400 m² Stahlbetonwände, 50 m Verbundstützen Ø 273 mm, 2500 m³ Teilabbruch Gebäude, Erdaushub, 950 m² KS-Mauerwerk	22,00 € 2,91 €	15.07.02 - 30.01.03	10.00 Uhr
40	<u>Dacharbeiten Flachdach</u> 1550 m² Flachdach, 260 m² Gründach	8,00 € 1,53 €	40. KW 02 - 02. KW 03	10.30 Uhr
50	<u>Gerüstarbeiten</u> 3150 m² Fassaden-Metallgerüst, 500 m² Innenmetallgerüst	7,00 € 1,53 €	36. KW 02 - 38. KW 02	11.00 Uhr
240	<u>HLS und Gebäudeleittechnik</u> 1130 m Stahlrohr, 150 St. Heizkörper, 1220 m Edelstahlrohr, 300 m² Kanäle (Lüftung), 36 St. Raumtemperaturregelung	53,00 € 2,91 €	36. KW 02 - 26. KW 03	11.30 Uhr
250	<u>Elektro</u> 1900 m Leitungen, 780 St. Leuchtmittel, Brandmeldeanlage, EDV - Anlage	14,00 € 2,25 €	36. KW 02 - 26. KW 03	12.00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf d. Konto der Stadt Jena bei der HypoVereinsbank, Konto-Nr. 4149149, BLZ 83020087, Cod. Zahlungsgrund 61.00202.9, mit dem Vermerk "SBBS f. GuS, Los ..." einzuzahlen ist. Bei der Bewerbung um mehrere Lose ist für jedes Los gesondert einzuzahlen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsqittung/en im Hochbau- u. Vermessungsamt (HVA), Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, 6. OG, Zi. 6.22, ab **10.05.2002** täglich v. 9.00-12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung anzumelden (Tel. 03641-49 4321 o. Fax 03641-494140). Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet,

eine Erstattung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im HVA, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 6.22 einzureichen.

Die Submission findet im HVA statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **20.07.2002**.

Vergabeprüfstelle: Thür. Landesverwaltungsamt,  
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena



## Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen öffentlich aus:

### Vergabe ABM 2002 – bauliche Verbesserung von Gehwegen in Jena

Das Vorhaben wird als Vergabe ABM durchgeführt und u.a. mit Fördermitteln finanziert. Dafür sind 5 Arbeitskräfte, die vom Arbeitsamt Jena vermittelt werden, befristet für ca. 4 Monate objektgebunden einzustellen. Die Mindestlöhne aufgrund des AN-Entsendegesetzes stellen die Bemessungsgrenze dar und sind den AK zu zahlen. Unterste Bemessungsgrenze stellt der jeweils für das Gewerk geltende Tarifgrundlohn dar. Die Einstellung, Unterweisung, Betreuung und Arbeitskontrolle der ABM-Kräfte obliegen dem Arbeitnehmer.

#### a) Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena, Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena  
Tel.: 03641/49 4400  
Fax: 03641/49 4533

#### b) Umfang der Leistung

1 St.	Wurzelstock roden
34 m <sup>3</sup>	ungebundene Wegebefestigung aufnehmen
423 m <sup>3</sup>	vorhandenen Unterbau aufnehmen
95 m	Betonbord aufnehmen
5,4 m <sup>2</sup>	bituminöse Befestigung aufnehmen
41 m	bituminöse Deckschicht schneiden
540 m <sup>2</sup>	Betonplatte 1,20 x 1,80 aufnehmen
2,5 m <sup>3</sup>	unbewehrten Beton aufnehmen
2,6 m <sup>3</sup>	bewehrten Beton aufnehmen
20 m	Rasenkantensteine aufnehmen
9,23 m <sup>2</sup>	Unterbeton aufbrechen
10 m	Großpflasterzeile aufnehmen
15 m <sup>2</sup>	Mosaikpflaster aufnehmen
1310 m <sup>2</sup>	Betonplatten 30 x 30 aufnehmen
44 m <sup>3</sup>	Aushub
510 m <sup>3</sup>	Frostschutz einbauen
9,23 m <sup>3</sup>	Frostschutz einbauen
1820 m <sup>2</sup>	Planum
45 m <sup>3</sup>	Oberboden andecken
32 m	Borde heben
8 m	Granitborde einbauen
25 m	Granitborde setzen

38 m	Großpflasterzeile wieder herstellen
9,23 m <sup>2</sup>	Kleinpflasterfläche herstellen
1820 m <sup>2</sup>	Betonrechteckpflaster einbauen
21 m <sup>2</sup>	Mosaik pflastern
30 m	Fugen vergießen
4 St.	Absperrpfosten einbauen

O.g. Mengenangaben beziehen sich auf 9 Teilobjekte.

#### c) Ausführungsfristen:

Baubeginn: 1. Juli 2002

Bauende: 31. Oktober 2002

#### d) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:

Höhe des Kostenbeitrages:

20,20 € bei Direktabholung

25,57 € bei Postversand

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung

Empfänger: Stadt Jena

Geldinstitut: HypoVereinsbank Jena

Konto-Nr.: 4149149

BLZ: 830 200 87

Cod. Zahl.Gr.: 61.13995.5

Die Abgabe einer Diskette ist nicht möglich. Die Verdingungsunterlagen werden nur übergeben bzw. versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

e) Die Ausschreibungsunterlagen können ab 15.05.2002 im Tiefbauamt Jena, Zi. 417, entgegengenommen werden (tel. Voranmeldung unter 03641/49 4400 wird erbeten).

#### f) Submissionstermin:

**06.06.2002** um 14:00 Uhr, Tiefbauamt Jena, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 409

Zum Submissionstermin sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zur Teilnahme zugelassen.

#### g) Geforderte Sicherheiten:

Für die Stadt:

Vertragsereffüllungsbürgschaft: 5 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge

Gewährleistungsbürgschaft: 3 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge

h) Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes werden ausgeschlossen. Es erfolgt keine losweise Vergabe.

i) Zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) hat der Bieter Angaben gem. § 8 Nr. 3 (1) a-g VOB/A zu machen. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist auf Verlangen des AG vorzulegen.

j) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

k) **Zuschlags- und Bindefrist:** 28.6.2002

l) **Vergabeprüfstelle:** Thür. Landesverwaltungsamt,  
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena



## Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Die Stadt Jena schreibt gemeinsam mit den Stadtwerke Jena-Pößneck und dem Zweckverband JenaWasser folgende Leistungen öffentlich aus. Das Vorhaben der Stadt Jena wird mit Fördermitteln aus dem Bund-Länder-Programm für städtebauliche Sanierungs- u. Entwicklungsmaßnahmen finanziert.

### Oberlauengasse - grundhafter Ausbau und Leitungsbau

1. **Auftragsbereich Stadt Jena:** Verkehrserschließung
2. **Auftragsbereich SWJ-P:** Kabelgraben Elt, Verlegung Gasleitung, Leitungsgraben FW
3. **Auftragsbereich JenaWasser:** TW-ltg., MW-Kanal

#### a) Auftraggeber:

Stadtverwaltung Jena, Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena  
Tel.: 03641/49 4400 Fax: 03641/49 4533

Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH  
Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena  
Tel. 03641/6880

Zweckverband JenaWasser  
Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena  
Tel.: 03641/688766

#### b) Umfang der Leistung:

##### 1. VTA

##### Los 1

- 965 m<sup>2</sup> Oberflächenaufbruch
- 345 m<sup>3</sup> Boden und ungebundene Tragschicht lösen
- 320 m<sup>3</sup> Frostschutz herstellen
- 930 m<sup>2</sup> Dränbetontragschicht herstellen
- 10 St. Straßeneinlauf einschl. Anschlußleitung

##### Los 2

- 394 m<sup>2</sup> Granitplatten, geb. Bettung
- 260 m<sup>2</sup> Granitkleinpflaster, gebundene Bettung
- 180 m<sup>2</sup> wie vor, ungeb. Bettung
- 95 m Rinne aus Granitplatten
- 104 m Rinne aus Granit-Großstein
- 300 m Traufzeile aus Granit-Großstein
- 104 m Bordsteine aus Granit
- 1,5 m Randsteine aus Kalkstein
- 5 St Bodenplatten aus Kalkstein, 60/120 cm
- 4,5 m Stufenanlagen aus Kalkstein
- 720 m<sup>2</sup> Vermörtelung mit Pflasterfugenmörtel
- 153 m Dehnfugen
- 8 m<sup>2</sup> Musterflächen Platten und Pflaster
- 180 m<sup>2</sup> Nachsanden über ein Jahr
- 4 St. Gehölzbepflanzung Kübel
- 7 St. Abfallbehälter
- 4 St Pflanzgefäße aus Metall
- 1 St. Sitzbank aus Holz
- 19 St. Gußeisenabdeckung Kellerlichtschächte
- 10 St. Gußeisenabdeckung Einläufe

##### Los 4

- 180m Kabeltrasse
- 11St. Hängeleuchten komplett installiert einschl. Wandanker
- 5 St. Bodenleuchten liefern und montieren

#### 2. SWJ-P, JenaWasser

##### Los 3

- 200 m Kabelgraben für Niederspannungsleitungen
- 201 m Gasleitung PE-HD 63x5,8 incl. Hausanschlüsse
- 60 m wie vor, 110x6,3 incl. Hausanschl.
- 10 m Trinkwasserleitung PE-HD 63x5,8 incl. Hausanschlüsse
- 175 m wie vor, 110x6,6, incl. Hausanschlüsse
- 15 m Mischwasserkanal DN 200 Stz., incl. Grundstücksanschlüsse u. Kontrollschächte
- 105 m Mischwasserkanal DN 300 Stz. incl. wie vor
- 60 m Mischwasserkanal DN 400 Stz. incl. wie vor
- 6 St Kontrollschächte
- 85 m Leitungsgräben für Fernwärmeleitungen inklusive Erdarbeiten

Besonderheiten beim gesamten Bauvorhaben ist ein abschnittsweises Bauen in sehr beengten Verhältnissen mit Aufrechterhaltung der Zugänge zu allen dort befindlichen Geschäften, einschl. Lieferverkehr bei recht hohem Fußgängeraufkommen.

#### c) Ausführungsfristen:

- Baubeginn: 01.07. 2002
- Termin: 30.09.2002 für die Fertigstellung der Gesamtleistung Leitungsbau
- Zwischentermin: 15.09.2002 Baubeginn Straßenbau  
15.09.2002 Fertigstellung Leitungsbau im Bereich Straßenbau
- Bauende: 15. November 2002 der Gesamtleistungen

#### d) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:

- Höhe des Kostenbeitrages:
- 56,24 Euro bei Direktabholung
- 63,91 Euro bei Postversand
- Erstattung: Nein
- Zahlungsweise: Banküberweisung
- Empfänger: Stadt Jena
- Geldinstitut: Hypo Vereinsbank Jena
- Konto-Nr.: 4149149
- BLZ: 830 200 87
- Cod. Zahl.Grd.: 61.13994.7

Die Abgabe einer Diskette ist möglich.

Die Verdingungsunterlagen werden nur übergeben bzw. versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

- e) Die Ausschreibungsunterlagen können ab 15.05.2002 im Tiefbauamt Jena, Zi. 417 entgegengenommen werden (tel. Voranmeldung unter 03641/49 4400 wird erbeten).

#### f) Submissionstermin:

**04. 06.2002** um 13:00 Uhr, Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt Jena, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 409

Zum Submissionstermin sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zur Teilnahme zugelassen.

**g) Geforderte Sicherheiten:**

Für die Stadt:

Vertragserfüllungsbürgschaft: 3 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge

Gewährleistungsbürgschaft: 2 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge

Für SWJ-P, JenaWasser:

Vertragerfüllungsbürgschaft: 5 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge

Gewährleistungsbürgschaft: 3 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge

**h)** Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes werden ausgeschlossen. Es erfolgt keine losweise Vergabe.

**i)** Zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) hat der Bieter Angaben gem. § 8 Nr. 3(1) a-g VOB/A zu machen. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist auf Verlangen des AG vorzulegen.

**j)** Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

**k) Zuschlags- und Bindefrist:** 28.6.2002

**l) Vergabepflichtstelle:** Thür. Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

**Stadt Jena**